

Selbsthilfegruppe Inzest

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **19 (1993)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DEUTSCHE RICHTER KIPPEN ABTREIBUNGSREFORM

bo. Weitgehend unerwartet hat am 28. Mai das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Abtreibungsreform für das vereinigte Deutschland für teilweise verfassungswidrig erklärt. Der Entscheid kam in seiner Härte und Plötzlichkeit für die meisten Frauen und PolitikerInnen völlig überraschend. Die komplizierte Urteilsbegründung (183 Seiten) löste in erster Linie Verwirrung und Ratlosigkeit aus – auch unter den Schöpferinnen der Reform und unter ExpertInnen. So regte sich denn der Protest auch nur zögernd und vereinzelt. Von koordinierten Aktionen konnte keine Rede sein, die deutsche Frauenbewegung war konsterniert. Spontan empört äusserten sich vor allem Frauen aus der ehemaligen DDR. Ein Blick zurück: Am 26. Juni 1992 hatte das neue Gesetz (Paragraph 218 im Strafgesetzbuch: "Fristenlösung mit Beratungspflicht") endlich die parlamentarische Hürde genommen. Bis zuletzt hatten die BefürworterInnen hektisch nach einer Mehrheit im Bundestag gesucht. Schliesslich erhielt der Gruppenantrag von SPD und FDP die Zustimmung einer Mehrheit. Allerdings hatten Gegner schon im Vorfeld mit dem Gang nach Karlsruhe gedroht. Schon einmal, 1975, hatten Richter eine Fristenlösung zu Fall gebracht; doch Uta Würfel und Inge Wettig-Danielmeier, die das Gesetz massgeblich geprägt hatten, waren optimistisch – auch als das Bundesverfassungsgericht im August 1992 mit einer Verfügung das neue Abtreibungsrecht vorläufig stoppte.

Gegen diesen Optimismus sprachen die lange Verhandlungsdauer (neun Monate), der Gutachter (ein konservativer Rechtsprofessor, Mitglied einer Lebensschützer-Organisation!) sowie die Zusammensetzung des Gerichts (sieben Männer, eine Frau, 2 CDU, 1 CSU, 2 SPD, 3 Parteilose). Das Urteil fiel denn auch mit 6:2 Stimmen deutlich aus – die einzige Richterin, Karin Grasshof (parteilos, von der SPD nominiert), stimmte mit der Mehrheit gegen das neue Gesetz.

Das Urteil ist kompliziert und vielschichtig. Es erklärt Abtreibungen nach Fristenlösung für weitgehend verfassungswidrig, aber nicht strafbar. Die Krankenkassen zahlen künftig nur noch Abbrüche, die nicht rechtswidrig sind, also nach medizinischer, eugenischer oder kriminologischer Indikation erfolgen. Vor allem dagegen richtet sich die Empörung, weil damit ein Zwei-Klas-

sen-Recht konstituiert wird: Frauen, die "rechtswidrig" abtreiben, müssen dies selbst bezahlen, was sich nur die finanziell Gesicherten leisten können. Des weiteren wurde die Beratungspflicht verschärft; sie steht jetzt ganz im Sinne der Lebensschützer, d.h. die Beratung muss auf eine Austragung der Schwangerschaft hinwirken. Die vorgesehene "informative Beratung" wurde als unzulässig eingestuft.

Mit diesen gravierenden Änderungen tritt das neue Gesetz als sog. "Karlsruher Übergangsregelung" am 16. Juni in Kraft. Bonn ist aber aufgefordert, das Abtreibungsrecht erneut zu bearbeiten.

Quellen: *Badische Zeitung, die Tageszeitung, Basler Zeitung, Ausgaben vom 29.5.93*

ELTERNURLAUB: PROGRESSIVES NORWEGEN

bo. Das Norwegische Parlament hat eine Gesetzesreform beschlossen, die neue Massstäbe in Sachen Elternurlaub setzt: Zukünftig können norwegische Eltern ihren Mutter- und Vaterschaftsurlaub mit verkürzter Arbeitszeit kombinieren – ohne Lohneinbusse. Den Eltern stehen zurzeit 42 Wochen Geburtsurlaub bei vollem Lohn zu. Drei Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt sind dabei Pflichturlaub für die Mutter; vier Wochen sind für den Vater reserviert und verfallen, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt. Neu ist, dass die Eltern die restliche Zeit auf ein "Zeitkonto" setzen und nach eigenem Gutdünken "abbuchen" können: Jede Kombination – von einer Arbeitszeitverkürzung um 10 Prozent bis zu 90 Prozent – ist möglich, natürlich in Absprache und Übereinstimmung mit dem Arbeitgeber. So kann zum Beispiel eine Mutter acht Monate lang ganz bei ihrem Kind bleiben und dann fast zwei Jahre lang verkürzte Arbeitszeit mit einem 6-Stunden-Tag bekommen.

Familienministerin Grete Berget nennt die Reform, die Mitte nächsten Jahres in Kraft treten wird, "eine Alltagsrevolution für Familien mit Kleinkindern". Unklar ist, ob die Stellung junger Mütter und Väter auf dem Arbeitsmarkt geschwächt wird, wie Kritiker ins Feld führten.

Den Lohnausgleich zahlen die staatlichen Versicherungskassen, für Streitfälle zwischen Arbeitgeber und Eltern wird eine Klageinstanz eingerichtet.

Quelle: *Basler Zeitung, 15.6.93*

"DREHSCHIEBE": LOBBY FÜR ALLEINERZIEHENDE MÜTTER

bo. In Zürich hat sich eine Gruppe von alleinerziehenden Frauen zum Verein "Drehscheibe" zusammengeschlossen. Ihr Motto lautet: gemeinsam handeln gegen die Vereinzelung. Die Vereinsfrauen, die sich am 11. Juni in Zürich der Öffentlichkeit vorstellten, haben bereits eine Reihe von Projekten entwickelt und gestartet: Im "Forum", dem eigentlichen Herzstück des Vereins, treffen sich regelmässig alleinerziehende Mütter aus dem Grossraum Zürich zum Erfahrungsaustausch. Es wird über Stellensuche, Kinderbetreuung, Geldnot, Wohnen und andere alltäglichen Probleme diskutiert. Im "Forum" werden auch neue Ideen entwickelt und Arbeitsgruppen gebildet.

In der Arbeitsgruppe "Wohnprojekt" haben sich sechs Frauen mit insgesamt zehn Kindern zusammengetan, um gemeinsam nach Möglichkeiten des Wohnens und Zusammenlebens zu suchen. So wollen sie sich gegenseitig im stressigen Alltag entlasten.

Seit Anfang dieses Jahres betreibt der Verein eine Beratungsstelle, die Alleinerziehende aufklärt über die verschiedenen Amtsstellen und sozialen Einrichtungen, über ihre Rechte und Möglichkeiten. – Weitere Projekte und Aktivitäten sind in Planung, neue Frauen willkommen.

Verein "Drehscheibe alleinerziehender Frauen", Postfach 719, 8024 Zürich, Tel. 01/261 65 88.

SELBSTHILFEGRUPPE INZEST

Inzestbetroffene Frauen, die einen sexuellen Missbrauch durch männliche Familienangehörige oder Vertrauenspersonen erfuhr, haben eine Selbsthilfegruppe gegründet. Bei allen liegt der Zeitpunkt des Missbrauchs mindestens zwanzig Jahre zurück. Sie wollen auf die Langzeitfolgen aufmerksam machen, die immer noch tabuisiert werden.

Vor allem Nichtbetroffene wollen die enormen Spätfolgen nicht wahrhaben. Betroffene Frauen mussten öfters die Erfahrung machen, nicht ernstgenommen zu werden. Sie wünschen sich, dass trotz der "Verjährung" des Missbrauchs ihrer Not Glauben geschenkt wird, ihre Leiden nicht bagatellisiert werden und dass Nichtbetroffene ihnen mehr als einmal zuhören und nachfragen.

Kontaktadresse: Selbsthilfegruppe IZ, c/o Nottelefon, Postfach 170, 4001 Basel.